



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

LBIH
- Zentrale -

Geschäftszeichen O 1082 A - 101 -IV 6d
Dokument-Nr. 2022-216946
Bearbeiter/in Annette Reineke-Westphal
Durchwahl (0611) 32132380
Fax (0611) 327132380
E-Mail Annette.Reineke-Westphal@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 08.07.2022

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges

Erlass des BMWSB vom 22.06.2022 – BWI7-70437/9#4 Mein Erlass vom 29.04.2022

Beigefügt übersende ich den Erlass des BMWSB vom 22.06.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung nicht nur bei Baumaßnahmen des Bundes, gemäß der Verfügung der OFD vom 30.06.2022, sondern entsprechend auch bei Baumaßnahmen des Landes. Ferner übersende ich eine Arbeitshilfe des BMWSB mit Anwendungsbeispielen, deren Anwendung ich anheimstelle.

Bei der Feststellung von Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Basiswertes 1 kann grundsätzlich auf die seit Kriegsbeginn gemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden. Ist die Ermittlung von Basiswert 1 im Einzelfall ohne Probleme gelungen, so ist weiter der Basiswert 1 für die Materialkostensteigerung zugrunde zu legen. Ist es objektiv schwierig, geeignete Werte für den Basiswert 1 zu ermitteln, kann die Preissteigerung auf der Grundlage des Basiswertes 2 festgestellt werden.

Bei Nutzung des Basiswertes 2 als Berechnungsgrundlage kommen die Richtlinien des neuen Formblattes 225a des VHB zur Anwendung. Eine Verpflichtung zur Zulassung von Nebenangeboten bei der Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel gibt es danach nicht. Das Hinweisblatt zu FB 225a ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Für den Abrechnungszeitpunkt ist in der Regel der Einbau vorzusehen.

Sollte sich bei weiteren Stoffgruppen gemäß den Richtlinien des VHB die Notwendigkeit zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ergeben, so kann auch bei diesen die Preissteigerung auf der Grundlage des Basiswertes 2 ermittelt werden. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen nach Nr. 2 der Richtlinie 225 des VHB vorliegen.

In den WBVB ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Auftragnehmer verpflichtet wird, eventuelle Preisanpassungen nach Vertragsschluss an seine Nachunternehmer weiterzugeben.



Dieser Erlass kommt bis zum 31.12.2022 zur Anwendung. Er ergänzt meinen Erlass vom 29.04.2022 hinsichtlich der Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln.

Im Auftrag

gez.

Hieke

Anlagen